



Müggelheimer Sport Club e.V.

Beitrags- und Entgeltordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitrags- und Entgeltordnung regelt die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie nutzungsbezogene Entgelte des Müggelheimer Sport Club e.V.

Sie wird auf Grundlage der Satzung des Müggelheimer Sport Club e.V. in der jeweils gültigen Fassung beschlossen.

§ 2 Beschluss und Geltungsbeginn

Diese Beitrags- und Entgeltordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt am 20.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen zur Höhe von Beiträgen und Entgelten außer Kraft.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag zum Jahresbeginn fällig.

Bei quartalsweiser Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum Beginn des Quartals fällig.

Die Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme in den Verein fällig.

Entgelte für Bootsstände werden entsprechend der zugewiesenen Nutzung erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum und wird durch den Vorstand organisatorisch umgesetzt.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt:

30,00 Euro

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es gelten folgende monatliche Mitgliedsbeiträge:

Erwachsenes Mitglied

24,00 Euro monatlich

Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

20,00 Euro monatlich

Familienmitglied

19,00 Euro monatlich je Mitglied



Voraussetzung ist, dass das älteste Familienmitglied den vollen regulären Mitgliedsbeitrag zahlt.

Passives Mitglied oder Fördermitglied
5,00 Euro monatlich

Die Mitgliedsbeiträge für den Landeskanuverband sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 6 Entgelte für Bootsstände

Für die Nutzung eines Bootsstandes auf dem Vereinsgelände werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag folgende monatliche Entgelte erhoben:

K1 und K2

Innenbereich: 5,00 Euro monatlich
Außenbereich: 2,50 Euro monatlich

Große Kanus

Innenbereich: 7,00 Euro monatlich
Außenbereich: 3,00 Euro monatlich

SUPs

2,50 Euro monatlich

Das Entgelt entsteht nur bei tatsächlicher Zuweisung oder Nutzung eines Bootsstandes.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts für einen Bootsstand beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Überlassungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Vertrages.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Bootsstandes besteht nicht.

Über die Vergabe der vorhandenen Bootsstände entscheidet der Vorstand oder eine vom Vorstand bestimmte zuständige Funktion des Vereins nach sachgerechten und vereinsbezogenen Kriterien.

§ 7 Beginn und Ende der Entgeltspflicht für Bootsstände

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts für einen Bootsstand beginnt mit dem Monat, in dem der Bootsstand zugewiesen oder genutzt wird.

Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Nutzung wirksam beendet und der Bootsstand an den Verein zurückgegeben wurde.

Näheres zur Vergabe, Nutzung, Rückgabe und Verwaltung der Bootsstände kann der Vorstand in einer gesonderten Nutzungsregelung festlegen, soweit diese Beitrags- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt.



§ 8 Stundung, Ermäßigung, Erlass

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge oder Entgelte stunden, teilweise ermäßigen oder in Ausnahmefällen erlassen, sofern dies mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und den Interessen des Vereins vereinbar ist.

§ 9 Beitragsrückstände

Bei Zahlungsrückständen gelten die Regelungen der Satzung. Weitergehende Maßnahmen des Vereins bleiben unberührt.

§ 10 Veröffentlichung

Die jeweils aktuelle Beitrags- und Entgeltordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht, insbesondere durch Aushang im Verein oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.